

Vorlage Nr.: 2025/0795

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes Karlsruhe**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	11.12.2025	5	N	Vorberatung
Gemeinderat	16./17./18.12.2025	8	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) [vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023]“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopse) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt. Die Kernstadtgebiete sind in Anlage 3 graphisch dargestellt.

Zusammenfassung

Auf Grundlage des am 27. Mai 2025 vom Gemeinderat gefassten Grundsatzbeschlusses „Neugestaltung des Vollservice bei der Abfallsammlung des Team Sauberes Karlsruhe“ bedarf es **bereits** für das Jahr **2026 wesentlicher Änderungen** in der Abfallentsorgungssatzung. Die Abfallgebührensatzung ist dagegen erst in 2027 betroffen, da sich die Neukalkulation der Gebührensätze zwischen Voll- und Teilservice erst ab 2027 auswirkt.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen der Entsorgungssatzung betreffen:

- Regelungen für einen satzungskonformen Abfallbehälterstandplatz bzw. -abholort (bis 35 Meter, bis 10 Stufen und bis 5 Prozent Steigung)
- die Definition der Vollservicedienstleistungen (u.a. Klingeln)
- die Ausübung der Wahlrechtsmöglichkeit bei einem satzungskonformen Abfallbehälterstandplatz bis zum 30.04.2026 mit erstmaliger Wirkung zum 01.01.2027
- Regelungen für alle Abfallbehälter in den definierten Kernstadtgebieten (Vollservicepflicht)
- Regelungen für 4-rädrige Abfallbehälter (Vollservicepflicht)
- Regelungen bei 2-rädrigen Abfallbehältern außerhalb der neu definierten Kernstadtgebiete für nicht satzungskonforme Abfallbehälterstandplätze bzw. -abholorte (Bereitstellungspflicht)

Desweiteren wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere entfallen Regelungen zur Abfallsauganlage (PME), da diese geschlossen wurde und sich im Rückbau befindet.

Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung. Regelungen, die die Neuordnung des Vollservices betreffen, wurden unterstrichen bzw. gesondert markiert.

- **§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1:** Der Regelungsgehalt des Satzes wurde dahingehend angepasst, dass für Abfälle, welche bei stationären Veranstaltungen im Straßenraum anfallen, eine Überlassungspflicht gilt. Die bisher geltende Anschlusspflicht stand im Widerspruch zur Regelung in § 6 Absatz 1, welche beinhaltet, dass die Stadt Karlsruhe auf Antrag Abfallbehälter zur Nutzung bei Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stellt, jedoch kein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht.
- **§ 6 Absatz 7:** Die Regelungen zur Abfallsauganlage entfallen, da diese geschlossen wurde. Stattdessen wird der hierdurch entstandene Platz genutzt und aufgenommen, dass die Stadt Karlsruhe im Rahmen des Einsammelns von Abfällen nur Straßen befährt, welche durch die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge rechtlich und tatsächlich befahrbar sind. Im Einzelfall kann eine Haftungsfreistellungserklärung der Eigentümer*innen gefordert werden. Diese Regelung wurde zur Klarstellung an die gängige Betriebspraxis angepasst.

- **§ 7 Absatz 2 Unterabsatz 1:** Da sich die Definition von Alttextilien bereits in § 17 Nummer 17 der Satzung findet, wurde an dieser Stelle der Passus entfernt, dass Alttextilien nicht verschmutzt sein dürfen.
- **§ 7 Absatz 3 Satz 1:** Der Vollständigkeit und Klarheit wegen wurde in der ersten Klammer ergänzt, dass Glas nicht zu den restentleerten Verkaufsverpackungen gehört, welche in den Wertstoffbehälter einzugeben sind.
- **§ 7 Absatz 5 Nummer 3:** Der Klarheit wegen und zur Anpassung an die gängige Betriebspraxis wurde in Klammern ergänzt, dass Verpackungskunststoffe nicht an den Wertstoffstationen der Stadt Karlsruhe angenommen werden. Die Sammlung dieser Kunststoffe obliegt den Betreibern Dualer Systeme (BDS).
- **§ 7 Absatz 7 Nummer 6:** Der Einheitlichkeit wegen werden die Annahmestellen, zu welchen Elektro- und Elektrokleingeräte zu bringen sind, nicht mehr spezifisch genannt. Die jeweilige Annahmestelle kann aus der Benutzungssatzung entnommen werden.
- **§ 10 Absatz 3 Satz 1:** Da das TSK die Wertstofftonnen, seit dem Übergang der Wertstoffsammlung auf die Betreiber Dualer Systeme, nicht mehr selbst aufstellt und abholt, wurde die Wertstofftonne aus dieser Regelung gestrichen.
- **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 3:** Für eine praxisnahe Anpassung wurde die Regelung, dass das festgelegte Mindestvolumen bei Behältergemeinschaften 40 Liter je Grundstück und je Fraktion beträgt, um den Satzteil „sofern keine sonstigen Befreiungsgründe vorliegen“ ergänzt.
- **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 6:** Für eine gebührengerechtere Umsetzbarkeit des Servicestandards bei Behältergemeinschaften wurde aufgenommen, dass der Servicegrad für alle Beteiligten einheitlich zu wählen ist.
- **§ 11:** In der Überschrift wurde der Vollständigkeit wegen ergänzt, dass der Paragraph ebenso den Abholort der Abfallbehälter definiert.
- **§ 11 Absatz 1:** Um die Regelung der gängigen Praxis anzupassen, wurde geändert, dass die Stadt Karlsruhe den Standplatz bzw. Abholort von Abfallbehältern nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmen kann. Die vorherige Regelung hat suggeriert, dass die Stadt Karlsruhe den Standplatz in jedem Fall bestimmt, was in der Praxis nicht der Fall ist.
- **§ 11 Absatz 2:** Regelt die Bedingungen für einen satzungskonformen Behälterstandplatz bzw. -abholort. Die Bestimmungen nach § 11 sind somit entscheidend dafür, ob die Abfallbehälter im Rahmen des Vollservice abgeholt werden können. Wie in den Erläuterungen des Grundsatzbeschlusses vom 27. Mai 2025 (Vorlage Nr. 2024/1403/1) ausführlich dargelegt, war es erforderlich, die Definition in der Entsorgungssatzung an die aktuelle Entsorgungspraxis anzupassen, um künftig weiterhin eine serviceorientierte Abholung der Abfallbehälter zu gewährleisten.

Hierbei war es auch wichtig, die Anforderungen an die moderne Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. Insbesondere lange Transportwege und eine hohe Zahl an Treppenstufen wurden im Rahmen der Arbeitssicherheit als problematisch identifiziert.

Hierfür wurde eine umfassende Analyse der bestehenden Standplätze durchgeführt sowie in einem langen Prozess mit diversen Beteiligten (Personalrat, Mitarbeitende, Bürgervereine, Gemeinderat) eine Lösung gefunden, um auch für Altbauten realistische und klare Parameter zu definieren. Die Festlegung von 35 Metern Entfernung und maximal 10 Stufen auf einfachem Weg ist eine Lösung, welche sowohl den Anforderungen an eine serviceorientierte Abholung als auch einer modernen Arbeitssicherheit gerecht wird. Insgesamt würde durch diese Lösung weiterhin ein Vollservice für 93,5% der Standplätze ermöglicht. Dies entspricht insgesamt etwa 34.600 Standplätzen. Bei einer strikten Auslegung der aktuellen Parameter würden nur circa 76,2 % der Standplätze im Vollservice entsorgt werden. Diese Parameter wurden entsprechend angepasst.

Um deutlich zu machen, dass es sich bei den genannten Werten um Maximalgrenzen handelt, wurde präzisiert, dass der Standplatz der Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück so nahe wie möglich zum Fahrbahnrand einzurichten ist, an dem der Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs liegt. Um diese Maximalgrenzen einzuhalten, wurde klargestellt, dass die 35-Meter-Grenze vom am Weitesten entfernten Abfallbehälter auf dem Standplatz bis zum Fahrbahnrand, an dem das Abfallsammelfahrzeug hält, gemessen wird. Zusätzlich wurde festgelegt, dass der Transportweg stets frei zugänglich zu halten ist, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

- **§ 11 Absatz 4:** Regelt die Bedingungen für eine Bereitstellung der Abfallbehälter am Gehweg- bzw. Straßenrand, wenn die Standplatzbedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt werden (Bereitstellungspflicht) oder freiwillig bereitgestellt wird (Ausübung Wahlrecht Teilservice). Zudem wurde zur Sicherherstellung eines reibungs- und gefahrlosen Ablaufs des allgemeinen Verkehrs aufgenommen, dass darauf zu achten ist, dass die Behälter die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- **§ 11 Absatz 5:** Regelt die Bedingungen, dass TSK den Behälterstandplatz bzw. -abholort abweichend von den Regelungen nach Absatz 2 und Absatz 4 verlegen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zum eigentlichen Behälterstandplatz bzw. -abholort aus baulichen, rechtlichen, technischen oder betrieblichen Gründen erschwert beziehungsweise unmöglich ist. Aufgrund diverser Fälle in der Praxis ist diese satzungsrechtliche Regelung zur besseren Umsetzbarkeit notwendig.
- **§ 11 Absatz 6:** Zum Schutz der Sauberkeit und Hygiene der Stadt Karlsruhe wurde aufgenommen, dass die Abfallbehälter so aufgestellt werden sollen und verschlossen zu halten sind, dass Tiere nicht an den Abfall herankommen.
- **§ 12:** Zur Vollständigkeit wurde die Überschrift in „Servicegrad der Abfälle zur Abholung, Verpressung“ geändert.
- **§ 12 Absatz 1:** Zur Klarstellung und Vollständigkeit wird erläutert, dass grundsätzlich Abfallbehälter im Teil- und Vollservice (unterschiedliche Servicegrade) geholt werden.

Die Regelungen des Vollservice werden zur Klarstellung ausdrücklich definiert: Die Abfallbehälter werden beim Vollservice von der Stadt Karlsruhe vom Behälterstandplatz geholt, entleert und wieder zurückgestellt. Es wurde die Regelung mit aufgenommen, dass die Abfallbehälter an ihrem Standplatz am Tag der Abholung frei zugänglich zu halten sind.

Ferner wird definiert und begründet, wann die Bedingungen für eine Abholung der Behälter im Volservice erfüllt werden:

1) Grundsätzlich wenn die Bedingungen an den Behälterstandplatz- bzw. Abholort nach §11 Absatz 2 erfüllt sind.

oder

2) Vor dem Hintergrund des Grundsatzbeschlusses vom 27. Mai 2025 (2024/1403/1) wurde zur Wahrung eines repräsentativen Stadtbilds, sowie aufgrund eines hohen Fußgängeraufkommens und zahlreichen Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben aufgenommen, dass die Abfallbehälter im Volservice entsorgt werden, wenn das Grundstück im Kernstadtgebiet nach Anlage 1 der Entsorgungssatzung liegt. Die Abgrenzung der Gebiete orientiert sich an der etablierten Praxis der Stadtreinigung, welche in diesen Bereichen die Anliegerpflichten, insbesondere die Gehwegreinigung und den Winterdienst, wahrnimmt. Andererseits stützt sie sich auf die Sonderrichtlinien für sondernutzungspflichtige Ausstattung im öffentlichen Raum für die Bereiche Mühlburg (2014) und Innenstadt (2024) sowie auf die Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Durlach“ aus dem Jahr 1998, die jeweils als maßgebliche Grundlage für die Festlegung der Gebietsgrenzen herangezogen wurden. Das Kernstadtgebiet der Karlsruher Innenstadt verläuft zwischen Kriegsstraße und Zirkel sowie rund um die Kaiserstraße; als Kernstadtgebiet Mühlburg wurde der Bereich der Rheinstraße zwischen Entenfang und Philippstraße definiert; das entsprechende Gebiet in Durlach beläuft sich auf die Pfinztalstraße, sowie den Altstadtring. In diesen Gebieten befinden sich etwa 1.100 Standplätze, wovon circa 150 Standorte über den neu festgelegten Parametern des §11 Absatz 2 liegen.

oder

3) Wenn die Abfallbehälter ein Fassungsvermögen von 770 Litern oder 1.100 Litern aufweisen. Hintergrund dieser Regelung ist zum einen, dass die Gehwege nicht durch die großen 4-rädrigen Abfallbehälter blockiert werden sollen. Zum anderen sind die Behälter aufgrund der abschließbaren Feststellbremsen sowie des deutlich höheren Gewichts nur schwer zu bewegen. Aus diesen Gründen werden bereits heute alle 4-rädrigen Abfallbehälter im gesamten Entsorgungsgebiet der Stadt Karlsruhe, unabhängig von der Entfernung des Standplatzes, im Volservice entsorgt. Es wird auf den Grundsatzbeschluss vom 27. Mai 2025 hingewiesen. Daher ist die Erbringung des Volservices für 4-rädrige Abfallbehälter auch über eine Entfernung von 35 Meter hinaus weiterhin notwendig. Dies betrifft etwa 480 Standplätze im gesamten Entsorgungsgebiet. Davon entfallen circa 70 Standplätze auf die Kernstadtgebiete.

Zudem wird erläutert, dass Behälter mit verpressten Abfällen grundsätzlich nicht im Volservice entsorgt werden. Diese Ausnahme wird damit begründet, dass die Bereitstellung dieser Behälter in der Regel durch das Fachpersonal des Verpressungsunternehmens erfolgt, welches über die notwendige Ausstattung und Expertise verfügt. Durch dieses Vorgehen bleiben die Bürgerinnen und Bürger vor den besonderen Herausforderungen der Handhabung solcher vierrädriger und deutlich schwereren Abfallbehälter geschützt. Aufgrund der geringen Anzahl der Behälter mit verpressten Abfällen wird angenommen, dass deren Bereitstellung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fußgängerwege hat und insbesondere das Stadtbild in

den Kernstadtgebieten nicht beeinträchtigt wird. Von dieser Ausnahme sind knapp 580 Standplätze im gesamten Entsorgungsgebiet betroffen. Von den etwa 1.100 Standplätzen im Kernstadtgebiet sind circa 30 Standplätze betroffen.

Dazu ergänzend werden folgende Regelungen getroffen:

Zur Vermeidung, dass die Abfallbehälter nicht ohne zwingenden Grund möglichst weit vom Fahrbahnrand entfernt aufgestellt werden, obwohl ein geeigneter Standplatz gemäß § 11 Absatz 2 möglich wäre, wurde ergänzt, dass auch bei 4-rädrigen Abfallbehälter und im Kernstadtgebiet ein den Anforderungen des § 11 Absatz 2 genügender Behälterstandplatz bzw. -abholort gewählt werden soll (Optimierungsgebot).

Zudem wird aus Gründen der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden des TSK ergänzt, dass der Behälterstandplatz bzw. -abholort im Falle von 4-rädrigen Behältern keine Stufen aufweisen darf.

Um die gängige Praxis im Zusammenhang mit den Vollserviceleistungen auch satzungsrechtlich abzubilden, wurde nun in der Abfallentsorgungssatzung aufgenommen, dass im Falle eines Behälterstandplatz bzw. -abholort, welcher nur durch eine verschlossene Tür oder ein Tor zu erreichen ist, die vorhandene Klingelvorrichtung durch Mitarbeitende der Stadt Karlsruhe betätigt und anschließend die Gelegenheit zur Öffnung der Tür oder des Tors gegeben wird. Außerdem kann alternativ ein Dreikantschloss installiert werden, um für die Abholung der Behälter einen autonomen Zugang zu gewährleisten.

Für besonders gelagerte Einzelfälle wird die Regelung aufgenommen, dass Ausnahmen zulässig sein können. Außerdem wird zur Vollständigkeit und Klarstellung aufgenommen, dass im Falle eines nicht zugänglichen Abfallbehälters die Regelungen zu Störungen der Abfuhr entsprechend gelten.

- **§ 12 Absatz 1a:** Für eine klare Definition von Teilservice (Bereitstellungspflicht oder bei Wahlrechtsausübung zum Teilservice) wird aufgenommen, dass die Abfallbehälter am Abholort gemäß § 11 Absatz 4 vom Anschlusspflichtigen am Abholtag zur Entleerung rechtzeitig bereitzustellen und nach ihrer Leerung unverzüglich wieder zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen sind. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass die Abfallbehälter einfach auf dem Gehweg- oder Straßenrand stehen gelassen werden und möglicherweise den Verkehr beeinträchtigen.

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass Abfallbehälter mit verpressten Abfällen im Teilservice entsorgt werden, da die Behälter durch das Verpressungsunternehmen bereitzustellen sind.

- **§ 12 Absatz 2:** Es wurden redaktionelle Anpassungen an die neue Satzungsstruktur vorgenommen.
- **§ 12 Absatz 3:** Um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, wird eine Wahlmöglichkeit zwischen Voll- und Teilservice der Abfallbehälter für nahezu alle Karlsruher Stadtteile mit entsprechender Gebührenanpassung ab dem Jahr 2027 eingeführt.

Die Wahlmöglichkeit gilt ausschließlich einheitlich für 2-rädrige Abfallbehälter. Außerdem umfasst die Wahlmöglichkeit das gesamte Stadtgebiet Karlsruhe mit Ausnahme des definierten Kernstadtgebiets. In diesem bleibt der Vollservice, unabhängig von der Anzahl der Stufen oder

der Entfernung der Standplätze, erhalten. Die Begründungen dieser Besonderheiten wurden in §12 Absatz 1 aufgeführt.

Diese neue Regelung ist flexibler und aus Gebührensicht verursachungsgerechter. Die Bürger*innen können künftig den Service wählen, welcher am besten zu ihren Bedürfnissen passt.

Die jährliche Wahl- bzw. Wechselmöglichkeit des Servicegrades kann erstmalig bis 30.04.2026 mit Wirkung zum 01.01.2027 ausgeübt werden.

- **§ 14 Absatz 2 Nummer 5:** Zur Konkretisierung und besseren Umsetzbarkeit in der Praxis wurde ergänzt, dass bei ausschließlicher Nutzung von Restabfallmulden oder Presscontainern kein Anspruch auf weitere Entsorgungsleistungen der Stadt Karlsruhe besteht. Dies begründet sich dadurch, dass im Gegensatz zu den Restmüllbehältern bis 1,1 cbm hier keine sonstigen Entsorgungsleistungen einkalkuliert werden.
- **§ 17 Nummer 4:** Zusätzlich zum Begriff Erdhaushub wurde der Begriff Bodenaushub ergänzt. Da zwischen den beiden Begriffen in der Praxis nicht unterschieden wird, gilt die Definition für beide Begriffe.
- **§ 17 Nummer 6:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde der Begriff „Treibsel“ durch den Begriff „Treibgut“ ersetzt.
- **§ 17 Nummer 15:** Der Begriff „behandelte“ wurde durch den Begriff „behandelbare“ ersetzt, da die Abfälle bei Anlieferung nicht bereits thermisch behandelt sind. Die derzeitige Definition der thermisch behandelbaren Abfälle nach Heizwertkriterien zur Klassifizierung der Abfälle ist nicht mehr aktuell. Als thermisch behandelbare Abfälle gelten vielmehr solche, die nicht unbehandelt auf einer Deponie abgelagert werden dürfen.
- **§ 17 Nummer 17:** Die Definition wurde dahingehend ergänzt, dass die Textilien nicht verschmutzt sein dürfen. Außerdem wurde die Definition um den Begriff „Gardinen“ gekürzt, da diese nicht durchgängig in den Katalogen der Textilverwertungsbranche aufgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023.